

Richtlinien

1. RECHTSFORM

Die "Dr. Kurt-Hellmich-Stiftung" ist eine unselbstständige Stiftung.

2. STIFTUNGSZWECK

2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68).

2.2. Sie verfolgt ihre Zwecke durch Vergabe von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der ökumenischen Theologie, die als Habilitations- oder Dissertationsschriften an einer theologischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingereicht worden sind. Auch hervorragende Diplom- oder Zulassungsarbeiten, die dort abgegeben worden sind, können für die Preisvergabe berücksichtigt werden.

3. STIFTUNGSMITTEL

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen.

4. STIFTUNGSGENUSS

4.1 Der Stiftungsgenuss wird als Zuschuss gewährt. Die Gewährung kann unter Auflagen erfolgen.

4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

4.3 Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.

5. STIFTUNGSVERMÖGEN

5.1 Die Stiftung ist zeitlich unbefristet. Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit aus DM 75.000,00

5.2 Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu erhalten. Es ist verzinslich anzulegen.

5.3 Das Stiftungsvermögen kann jederzeit aufgestockt werden.

6. STIFTUNGSVERWALTUNG

6.1 Die Stiftung wird von der Universität Regensburg verwaltet.

6.2 Die Preise werden durch den Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg nach Maßgabe des Urteils einer Jury vergeben. Die Jury wird aus drei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät gebildet, die vom Rektor der Universität im Einverständnis mit der Stifterin auf 5 Jahre berufen wird. Die Fakultät hat ein Vorschlagsrecht auch bezüglich der bzw. des Vorsitzenden. Wiederberufung ist möglich. Sollte eine oder einer der Berufenen aus dem Dienst der Universität Regensburg ausscheiden, so findet auf demselben Wege eine Neuberufung statt, zunächst bis zum Ende der Fünf-Jahres-Frist.

7. VERWENDUNG DES STIFTUNGSERTRAGES

7.1 Der Ertrag des Stiftungsvermögens ist ausschließlich für die Vergabe von Preisen an Studierende an theologischen Fakultäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden. Die Vergabe erfolgt zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten und Leistungen auf dem Gebiet der ökumenischen Theologie. Die Vergabe soll alljährlich im Rahmen einer Feier der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg erfolgen.

7.2 Die Höhe der Preissumme wird jeweils von der Jury im Einvernehmen mit der Stifterin festgesetzt.

7.3 Ansprüche auf bestimmte Stiftungsleistungen bestehen nicht.